

Marktordnung

1. Organisation

§ 1 Organe

Das Marktwesen der Einwohnergemeinde Balsthal steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Mit dem Vollzug dieser Ordnung sind folgende Organe betraut:

- a) Gemeindeverwaltung
- b) Marktverantwortlicher

§ 2 Aufgaben

Den Marktorganen stehen folgende Aufgaben zu:

- die Aufsicht über das ganze Marktwesen, der Erlass von Weisungen zum Vollzug der Marktordnung und der Entscheid über Ausnahmeregelungen
- Leitung der Märkte
- Festlegen der Marktdaten, -plätze, -strassen sowie Erteilen der Bewilligungen
- Bewilligung für ausserordentliche Märkte
- Bewilligung des Verkaufs von Waren zu gemeinnützigen oder anderen nicht gewerbsmässigen Zwecken
- Zuteilung der Plätze und Stände
- Eröffnung und Einzug der Marktgebühren
- Wegweisen und Ausschluss von Marktleuten vom Markt
- Verantwortlich für Ordnung auf dem Markt

§ 3 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Balsthal

2. Märkte

§ 4 Ordentliche Märkte

Es werden folgende Märkte abgehalten:

Wochenmärkte

Jeden Freitag jeweils von 07.00 – 12.00 Uhr in der Goldgasse. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, so findet der Markt in der Regel am Vortag statt

Jahresmärkte

- am Dienstag vor Aschermittwoch
- am dritten Montag im Monat Mai
- am Montag nach Allerheiligen

Die Jahresmärkte finden jeweils von 07.00 – 18.00 Uhr statt. Fällt ein Jahresmarkt auf einen Feiertag, legen die Marktverantwortlichen ein anderes Datum fest. In besonderen Fällen kann ebenfalls eine Verschiebung erfolgen oder auf die Durchführung eines Markts verzichtet werden.

Traditionelle Märkte

1. **Ladenhüter-Märet** in der Regel ein Mal pro Jahr an einem Samstag von 07.00 – 18.00 Uhr, der Termin wird jährlich durch die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein Balsthal auf dessen Antrag festgelegt
2. **Chlause-Märet** jeweils am 6. Dezember von 10.00 bis 23.00 Uhr, bei Bedarf kann dieser auch an 2 Tagen (5. Und 6. De-

zember) abgehalten werden

3. **Naturpark-Märet** in der Regel 2 – 4 Mal pro Jahr an einem Samstag von 07.00 – 18.00 Uhr, der Termin wird jährlich durch die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Verein Region Thal auf dessen Antrag festgelegt
4. **Flohmarkt** in der Regel alle 3 Jahre, jeweils am Samstag von 08.00 – 00.30 Uhr und am Sonntag von 08.00 – 18.00 Uhr durch die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit der Pfadfinderabteilung Falkenstein Balsthal

§ 5 Anmeldung

- Anmeldungen für Stände oder Verkaufsstellen an Wochen- und Jahrespunkten sind an die Bauverwaltung oder an den Marktverantwortlichen zu richten. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze
- Der Marktverantwortliche weist die Stände und Plätze unter Berücksichtigung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie einer zweckmässigen und branchenmässigen Verteilung zu. Die Benützung eigener Stände ist gestattet.
- Bei den traditionellen Märkten sind ausschliesslich die jeweiligen Organisatoren für die Anmeldungen für Stände und Verkaufsstellen zuständig. Die Organisatoren sind auch für das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen und der Marktordnung verantwortlich

§ 6 Anzeigepflicht

- Wer einen Stand gemietet hat und den Markt nicht besichtigen kann, hat dies vor Marktbeginn dem Marktverantwortlichen anzuzeigen
- Wird ein Stand oder Platz am Markttag bis 08.30 Uhr nicht bezogen, kann der Marktverantwortliche anderweitig darüber verfügen
- In beiden Fällen sind die Marktfahrenden verpflichtet, die vorgeschriebene Gebühr vollumfänglich zu entrichten, falls der Stand oder Platz nicht anderweitig vergeben werden kann

§ 7 Verbote

Verboten sind:

- der Verkauf von frischen Pilzen ohne vorherige Kontrolle durch den Pilzkontrolleur
- das Hausieren durch Marktfahrende während der Marktzeit auf Marktplätzen und Strassen der Einwohnergemeinde
- das Feilbieten aller der im Hausiergesetz vom Hausierverkehr ausgeschlossenen Präparate und Gegenstände, sowie Waren, welche in betrügerischer Weise gemischt oder gefälscht sind
- alle Handlungen, welche geeignet sind, den öffentlichen Markt zu stören sind untersagt, vor allem auch das Abspielen von lauter Musik

§ 8 Waren/Produkte

Wochenmärkte

- An den Wochenmärkten dürfen feilgehalten werden: Landwirtschaftliche Produkte (z.B. Brot, geräucherte Wurst- und Fleischwaren, Käse, Butter, Honig, Geflügel, Wild, Pflanzen, Obst, Gemüse, Setzlinge etc.), lebendige Tiere sowie frisches

Fleisch und Fisch gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Der Marktverantwortliche kann die Aufführung weiterer Waren gestatten.

- Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel sind offen und sichtbar feilzuhalten und mit einer deutlichen Preisanschrift zu versehen

Jahresmärkte

- An den Jahresmärkten dürfen Waren aller Art unter Berücksichtigung bundesrechtlicher oder kantonalen Vorschriften und Einschränkungen feilgeboten werden
- Gestattet sind auch das Aufstellen von Ständen und Zelten, an und in welchen die Marktbesucher oder die Bevölkerung gepflegt werden können

Traditionelle Märkte

An traditionellen Märkten können Waren aller Art unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen oder kantonalen Vorschriften und Einschränkungen feilgeboten werden

§ 9 Parkierung

Ausschliessliche Transportmittel sind ausserhalb des Marktbereiches ordentlich abzustellen

3. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 10 Übertretung

- Übertretungen dieser Marktordnung werden durch den Friedensrichter mit Bussen im Rahmen dessen Spruchkompetenz bestraft
- Bei Übertretungen eidgenössischer und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse erfolgt Strafanzeige

§ 11 Administrative Massnahmen

Der Marktverantwortliche kann den Ausschluss oder Wegweisung vom Markt verfügen bei Marktleuten, die:

- zweimal hintereinander den Marktbesuch ohne Meldung versäumen
- die zugewiesenen Plätze und Stände ohne Bewilligung vertauschen, abtreten, verändern oder erweitern
- die Sitte und Ordnung verletzen
- wegen Belästigung, unlauterem Geschäftsgebahren oder sonst zu berechtigten Klagen Anlass geben

Gegen Verfügungen des Marktverantwortlichen kann Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden, die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage

§ 12
Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft

Namens der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Willy Hafner

Bruno Straub

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal beschlossen am 4. Juni 2012